

# **AUSTAUSCHSEITEN**

**zu Punkt 22 des 45. Ministerrates**

(Ministerratsvortrag)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)**

**Vortrag an den Ministerrat**

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), zur Genehmigung vorgelegt.

Das geltende Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, setzt die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, in innerstaatliches Recht um. Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, tritt am 25. Mai 2018 in Wirksamkeit und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf. Aufgrund der DSGVO entsteht erheblicher Anpassungsbedarf im Hinblick auf das nationale Datenschutzrecht.

Weiters ist im DSG 2000 auch der Rahmenbeschluss 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABI. Nr. L 350 vom 27.11.2008 S. 60, umgesetzt. Dieser Rahmenbeschluss wird durch die – am selben Tag wie die DSGVO beschlossene – Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten

oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, aufgehoben.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 soll sowohl die Durchführung der DSGVO als auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgenommen werden.

Für die allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten soll ein neuer Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG geschaffen werden.

Bei der zu beschließenden Vorlage handelt es sich um den in bis zum 23.Juni 2017 in Begutachtung befindlichen Gesetzesentwurf. Dieser soll als Regierungsvorlage eingebracht werden, um eine parlamentarische Behandlung zeitgerecht vor den nächsten Nationalratswahlen zu gewährleisten. Die Einarbeitung von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren erfolgt im Rahmen des parlamentarischen Prozesses. Bis zur Ausschussberatung werden weiters Gespräche zu datenschutzrechtlichen Normierungen im Bereich der Wissenschaft und der Justiz erfolgen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), die Erläuterungen sowie das Vorblatt samt wirkungsorientierter Folgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

1. Juni 2017

Der Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
DROZDA